

DIN 21913-4

ICS 73.020

Mit DIN 21913-6:2004-07
Ersatz für
DIN 21913-4:1992-10

**Bergmännisches Risswerk –
Tiefbau –
Teil 4: Gefahren- und Schutzbereiche**

Mine plans –
Deep mining –
Part 4: Hazardous zones, zones of protective measures

Plans de mines –
Exploitation souterraine –
Partie 4: Zones de danger et de protection

Gesamtumfang 16 Seiten

Normenausschuss Bergbau (FABERG) im DIN

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Allgemeine Regeln	4
5 Gefahrenstellen	5
5.1 Brandherde	5
5.2 Austritt- oder Ausbruchstellen	6
5.3 Gebirgsschlagstellen	6
6 Gefahrenbereiche	8
6.1 Brandfelder	8
6.2 Standwasserbereiche	9
6.3 Gasausbruchbereiche	10
6.4 Gasausbruchverdächtige Bereiche	10
6.5 Bereiche erhöhter Gebirgsbeanspruchung	11
6.6 Tagesbrüche und Unstetigkeiten	12
7 Schutzbereiche	13
Literaturhinweise	14
Stichwortverzeichnis	15
Verzeichnis der Kurzformen, geordnet nach Begriffen	16
Verzeichnis der Kurzformen, geordnet nach Kurzformen	16
 Tabellen	
Tabelle 1 — Brandherde	5
Tabelle 2 — Austritt- oder Ausbruchstellen	6
Tabelle 3 — Gebirgsschlagstelle	7
Tabelle 4 — Brandfelder	8
Tabelle 5 — Standwasserbereiche	9
Tabelle 6 — Gasausbruchbereiche	10
Tabelle 7 — Gasausbruchverdächtige Bereiche	10
Tabelle 8 — Bereiche erhöhter Gebirgsbeanspruchung	11
Tabelle 9 — Tagesbrüche und Unstetigkeiten	12
Tabelle 10 — Schutzbereiche	13

Vorwort

Dieses Dokument wurde als Teil der Normenreihe „Bergmännisches Risswerk“ vom Arbeitsausschuss Markscheidewesen des Normenausschusses Bergbau (FABERG) erarbeitet.

Nach der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung — MarkscheiderBergV) sind bei markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 Bundesberggesetz — hierzu zählen u. a. das Aufsuchen und Gewinnen von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen sowie die damit verbundene Wiedernutzbarmachung der Oberfläche — die allgemein anerkannten Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde einzuhalten. Die Einhaltung dieser Regeln wird vermutet, soweit die Normen „Bergmännisches Risswerk“ beachtet werden.

DIN 21913 *Bergmännisches Risswerk — Tiefbau* besteht aus:

- Teil 1: Grubenbaue
- Teil 1 Bbl 1: Grubenbaue — Erläuternde Angaben
- Teil 2: Abbau, Versatz und Einlagerung
- Teil 3: Abschluss von Grubenbauen
- Teil 4: Gefahren- und Schutzbereiche
- Teil 6: Verwahrung bergmännisch hergestellter Hohlräume
- Teil 11: Geometrische Größen im Grubengebäude

Ein weiterer Normteil über das Schachtbild ist in Vorbereitung.

Änderungen

Gegenüber DIN 21913-4:1992-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Abschnitt „Abschlüsse zu Tage gehender und geneigter Grubenbaue“ gestrichen (in DIN 21913-6 enthalten);
- b) Begriffe Gefahrenstelle bzw. Gefahrenbereich und Schutzbereich neu definiert;
- c) Regel für die Anordnung von Beischriften geändert;
- d) Zeichen für gasausbruchverdächtiger Bereich und Explosionsschutzbereich geändert;
- e) Zeichen für Fahrdrahtschutzbereich gestrichen;
- f) Zeichen für Strahlenschutz-Überwachungsbereich, -Kontrollbereich und -Sperrbereich neu aufgenommen;
- g) redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN Berg 1900 bis 1940: 1936-03, 1939-12

DIN 21900: 1951-08

DIN 21913-4: 1992-10

1 Anwendungsbereich

Die Festlegungen dieser Norm gelten für die Herstellung und Ausgestaltung des Bergmännischen Risswerkes. Die Norm enthält die Zeichen, Kurzformen und Begriffe, die zur Darstellung von Gefahrenstellen, Gefahren- und Schutzbereichen im Tiefbau zu verwenden sind.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 21904, *Bergmännisches Risswerk — Schriften*

DIN 21905, *Bergmännisches Risswerk — Zeichnerische Grundlagen*

DIN 21908, *Bergmännisches Risswerk — Farben*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Gefahrenstelle bzw. Gefahrenbereich

Stelle bzw. Bereich, von der bzw. dem Gefahren für den Bergwerksbetrieb oder die Tagesoberfläche ausgehen können

3.2

Schutzbereich

Bereich, in dem der Bergbaubetrieb auf Besonderheiten Rücksicht nimmt und der durch behördliche oder betriebliche Regelungen festgelegt ist

ANMERKUNG Unter den Begriff Schutzbereich fallen auch die Begriffe Schutzbezirk, Sicherheitsbereich, Sicherheitspfeiler, Schutzstreifen, Sicherheitszone, Schutzgebiet, Schutzzone.

4 Allgemeine Regeln

Alle Zeichen und Beschriftungen sind in der Farbe Schwarz (Farbzeichen N : 0 : 7,5) auszuführen, soweit nicht ausdrücklich abweichende Festlegungen getroffen sind. Die in den Beispielen hellgrau gedruckten Gegebenheiten sind in dieser Norm nicht festgelegt. Die Farbangaben beziehen sich auf DIN 21908. Sollen in einer unbunten Darstellung Gegebenheiten farbig hervorgehoben werden, so ist die in der bunten Darstellung vorgesehene Farbe zu verwenden.

Für Linienbreiten und Linienarten gilt DIN 21905.

Die Art und Größe der Schriften sind nach DIN 21904 auszuführen.

Soweit in dieser Norm Linienbreiten, Schrift- und Zeichengrößen angegeben sind, gelten sie für die Darstellung im Maßstab $> 1 : 5\,000$. Bei anderen Maßstäben sind sie erforderlichenfalls anzupassen.

Beistriche, Beischriften oder Kurzzeichen sind an der Innenseite der Begrenzung anzubringen.

Bei Datumsangaben sind die Jahreszahlen vollständig anzugeben.

5 Gefahrenstellen

5.1 Brandherde

Brandherde sind mit den Zeichen nach Tabelle 1 darzustellen und mit dem Kurzzeichen Br zu versehen. Neben dem Zeichen sind die Jahreszahl der Festlegung und die Bezeichnung aus dem Verzeichnis über Brandherde und Brandfelder einzutragen. Bei der bunten Darstellung ist die Eintragung in der Farbe Zinnober vorzunehmen. Nach dem Erlöschen eines Brandherdes sind das Zeichen für den Brandherd mit einem Kreis zu umschließen, die Eintragungen zu streichen und die Jahreszahl der Löschung hinzuzufügen.

Tabelle 1 — Brandherde

Benennung	Darstellung			
	unbunt	bunt		
	Zeichen	Zeichen	Farbzeichen <i>T : S : D</i>	Farbname
Brandherd	✕	✕	7 : 7 : 2	Zinnober
Brandherd, erloschen	⊗	⊗	7 : 7 : 2 N : 0 : 7,5	Zinnober Schwarz

BEISPIEL Brandherd, 2004 festgelegt und eingetragen in das Verzeichnis über Brandherde und Brandfelder mit der Bezeichnung Nr 23; Löschung 2007.

unbunt

⊗ ~~Br 2004 Nr 23~~
2007

bunt

⊗ ~~Br 2004 Nr 23~~
2007